

L 11 AS 265/17 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 15 AS 107/17 RG WA

Datum

09.03.2017

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 265/17 B

Datum

07.09.2018

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme eines durch Beschluss beendeten Verfahrens der Anhörungsrüge ist nicht zulässig.

I. Die Beschwerde wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer begehrt die Wiederaufnahme gemäß [§ 179](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eines Verfahrens der Anhörungsrüge gemäß [§ 178a SGG](#).

Das Sozialgericht Würzburg (SG) hat eine Anhörungsrüge als unzulässig verworfen. Den Antrag auf Wiederaufnahme dieses Anhörungsrügeverfahrens hat es mit Beschluss vom 09.03.2017 verworfen. Ein solcher Antrag sei hinsichtlich eines Verfahrens der Anhörungsrüge nicht statthaft. Dieser Beschluss sei unanfechtbar. Dagegen hat der Beschwerdeführer Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhoben. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der Beschluss des SG vom 09.03.2017 ist unanfechtbar ([§ 179 SGG](#), [§ 591](#) Zivilprozessordnung -ZPO- iVm [§ 178a Abs. 4 Satz 3 SGG](#)), denn ein im Wiederaufnahmeverfahren ergangener Beschluss tritt an die Stelle des im früheren Verfahren in derselben Instanz erlassenen Beschlusses und unterliegt denselben Rechtsmitteln wie dieser (vgl. dazu BSG SozR Nr. 13 zu [§ 214 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2018-09-27